

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Für Änderungen im Zuge des Neubaus der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3039), Abschnitt 6: Hoya - Steyerberg

Aktenzeichen: 4112z/4128-05020-111-1

I.

Die Antragstellerin hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planänderungsverfahrens nach den § 43d EnWG in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planänderung umfasst:

- Verschiebung des Masten 3177
- Änderung von (temporären) Zuwegungen
- Verschiebung von Seilzugflächen
- Verrohrung zwischen den Arbeitsflächen bei Mast 3110
- Anpassung von Schutzgerüstflächen
- Anpassung von Arbeitsflächen sowie zusätzliche Arbeitsflächen
- Änderung zu einem Baueinsatzkabel bei den Provisorium 8, 9, 10 und 11
- Änderung von Erdseilspitzen zu Erdseilhorn sowie Tageskennzeichnung und Flugwarnkugeln bei den Masten 3101 bis 3104
- Ergänzung von Schrägfüßen bei 9 Masten
- Änderung des Masttyps (9 Maste) und Gestänge (10 Maste)
- Verbesserung des Blitzschutzes im Spannungsfeld der Masten 3168 bis 3169
- Änderung des Erdseilluftkabel (ESLK)
- Höhenkorrektur bei dem Masten 3005 (nachrichtlich)
- Änderungen/Ergänzungen von Leitungskreuzungen
- Integration des Katasters des Flurbereinigungsgebietes Warpe sowie Eigentümeränderungen
- Änderung der Maßnahme A5
- Neue Kompensationsmaßnahme E15

Es war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen, da in dem ursprüngli-

chen Verfahren bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die UVP-Pflicht besteht für das Änderungsvorhaben, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung und der Nutzung natürlicher Ressourcen (Anlage 3 Nr. 1 UVPG),
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der Nutzungs- und Qualitätskriterien (Anlage 3 Nr. 2 UVPG),
- der Art und der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen, der Schwere und Komplexität der Auswirkungen und der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern (Anlage 3 Nr. 3 UVPG)

als überschlägige Prüfung nach § 9 Abs. 1 und Abs. 4, § 5 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt.

Dabei wurden die von der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Im Ergebnis sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Planänderung nicht zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

II.

Das planfestgestellte Vorhaben ist Teil des Gesamtvorhabens Neubau der 380-kV-Leitung zwischen Stade und Landesbergen auf ca. 153 km. Mit dem Beschluss vom 23.06.2023 wurde der sechste Abschnitt des Gesamtvorhabens planfestgestellt. Dieser Abschnitt umfasst den Neubau der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya-Steyerberg (LH-10-3039). In dem Zusammenhang wird u.a. auch die 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) auf einer Länge von insgesamt 2,2 km verlegt (Teil-Neubau) sowie vom Mast Nr. 77 bis Nr. 80 zurückgebaut. Zudem werden die Leiterseile von Mast Nr. 74 bis Nr. 87 sowie von Mast Nr. 31 bis Nr. 35 getauscht. An Mast Nr. 40 findet eine Verdrillung statt. Die 220-kV-Leitung Landesbergen -Sottrum (LH-10-2010) wird von Mast Nr. 34 bis Nr. 139, inklusive der Abzweigung Wechold von Mast Nr. 1 bis zum Umspannwerk Wechold, zurückgebaut, da diese durch die neue 380-kV-Leitung ersetzt wird.

Die beantragte Planänderung wirkt sich lediglich auf einzelne Bereiche im Vorhabenbereich aus und ist im Vergleich zum Gesamtvorgaben nur marginal.

Bei der Integration des Katasters des Flurbereinigungsgebietes Warpe sowie den Eigentümeränderungen, die Änderungen/Ergänzungen von Leitungskreuzungen und auch bei der Höhenkorrektur bei dem Masten 3005 (wurde in den Planunterlagen falsch dargestellt) handelt es sich lediglich um formale Anpassungen in den Unterlagen. Diese haben keine Auswirkungen auf die Umwelt und werden im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Die Vorhabenträgerin verzichtet zudem auf das Ausbringen von Nistkästen. (Maßnahmenblatt A5.1, A5.2 und A5.3). Da die Maßnahmen kein Bestandteil von CEF-Maßnahmen waren müssen diese nicht anderweitig ersetzt werden und werden im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Die Änderung der Erdseilspitze zu Erdseilhorn bei den Masten 3103 bis 3104 ist zwar eine technische Änderung, jedoch hat diese keine Änderung in der Flächenplanung und -inanspruchnahme zur Folge. Ebenfalls kommt es bei der Ergänzung von Schrägfüßen bei 9 Masten zu keiner Änderung in der Flächenplanung und -inanspruchnahme. Die Schrägfüße müssen ergänzt werden, da die Tonnen-Masten mit der geplanten Höhe noch nicht entwickelt sind, sodass um auf die erforderliche Höhe zu kommen Schrägfüße notwendig sind. Die Höhe der Masten ändert sich dadurch nicht. Die Änderung des Masttyps ist aufgrund von statischen Anforderungen erforderlich. Auch hier ergeben sich durch die Anpassung keine Änderung in der Flächenplanung und -inanspruchnahme genauso so wie bei der Änderung der Gestänge. Sowohl die Verbesserung des Blitzschutzes im Spannungsfeld der Masten 3168 bis 3169 durch den veränderten Verlauf des ESLK sowie einem zusätzlichen Erdseil/Blitzschutzseil (ES) als auch die Änderung des ESLK führt zu keinen Beeinträchtigungen der Umwelt. Alle genannten Punkte müssen somit im Folgenden nicht weiter betrachtet werden.

Die Verschiebung des Masten 3117 muss aufgrund einer vorher nicht bekannten Bohrschlammgrube erfolgen. Der Mast wird nach Prüfung mehrerer Alternativen in der Achse nach Süden verschoben um keine neuen Masten errichten zu müssen und den Eingriff in den Wald nur unwesentlich zu vergrößern. Der Mast 3176 muss um 6 Meter erhöht und der Mast 3178 geringfügig gedreht werden. Dies hat eine Änderung des Schutzstreifens zwischen den Masten 3175 bis 3201 zur Folge.

Bei den Änderungen der (temporären) Zuwegungen handelt es sich größtenteils um marginale Anpassungen an die Gegebenheit vor Ort. Lediglich bei 2 Änderungen werden zusätzliche Grabenverrohrungen notwendig, bei den Masten 3147 und 3148 werden zudem Haltebuchten eingerichtet und eine Zuwegung wird ergänzt um die Masten 3106 und 3107 zu verbinden (vorhandene Straße) und die Bauausführung dadurch zu optimieren.

Des Weiteren werden Seilzugflächen verschoben, Schutzgerüst- und Arbeitsflächen angepasst sowie zusätzliche Seilzug- und Arbeitsflächen errichtet.

Durch den Einsatz eines Baueinsatzkabels statt eines Freileitungsprovisoriums werden die benötigten Flächen der Provisorien 8 und 10 reduziert und 9 und 10 sogar vollständig entfallen. Die erwähnten Änderungen werden im Folgenden betrachtet.

III.

1. Merkmale des geänderten Vorhabens (Ziff. 1 der Anlage 3 zum UVPG)

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

1.1 Größe und Ausgestaltung des (Änderungs-)Vorhabens

Insgesamt stellt der Planfeststellungsbeschluss vom 23.06.2023 den Neubau von 78 Masten fest der LH-10-3039 sowie den Teil-Neubau von fünf Masten der 380-kV-Leitung LH-10-3003. Die Planänderung betrifft lediglich die Verschiebung des Masten 3117, der wenige Meter innerhalb der Trassenachse nach Süden verschoben wird. Zudem sind von der Änderung grundsätzlich nur die Anpassung von Temporären Zuwegungen, temporären Grabenverrohrungen, Seilzugflächen, Schutzgerüste, Arbeitsflächen und Baueinsatzkabel bzw. Freileitungsprovisorium betroffen. Eine dauerhafte Zuwegung wird marginal an die Gegebenheiten vor Ort angepasst.

1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Durch die Änderungen kommt es zu einer zeitlich begrenzten Grundwasserabsenkung sowie zu temporären Grabenverrohrungen (Dedendorfer Graue (12m) und Ellerbruchgraben (80m)). Durch die Anpassungen der Seilzugflächen, Schutzgerüste, Arbeitsflächen und

Baueinsatzkabel bzw. Freileitungsprovisorium verringert sich die bauzeitlich Flächeninanspruchnahme von Biotopen um 11,222 ha. Im gleichen Umfang werden auch weniger Böden in Anspruch genommen. Dabei entfällt auch ca. 0,075 ha auf Böden mit verdichtungsempfindlicher Nutzung mit mittlerer Bedeutung. Zwischen dem Verlegten Mast 1377 und dem Mast 1376 wird der Schutzstreifen geringfügig breiter und nimmt ca. 0,068 ha Wald zusätzlich in Anspruch.

1.3 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Hinsichtlich der eingesetzten Baumaschinenwerke die Vorgaben der 32. BImSchV sowie die AVV Baulärm beachtet. Es entstehen keine dauerhaften Schallemissionen.

2. Standort des geänderten Vorhabens (Ziff. 2 der Anlage 3 zum UVPG)

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen der Planänderung wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird.

2.1 Nutzungskriterien

Das Gebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt sowie für die Trinkwassergewinnung (westlich Bücken, westlich Mainschhorn und bei Hesterberg). Es besteht ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft (im Bereich Kahle, Große Aue, Harberger Heide, Binnerloh und südwestlich Nainschhorn) sowie ein Vorsorgegebiet Erholung (zwischen Hoya und Bücken und östlich Deblinghausen). Eine empfindliche Nutzung ist nicht vorhanden.

2.2 Qualitätskriterien

Durch das Vorhaben werden ca. 11,222 ha weniger Biotope (Gehölze und Offenland) bauzeitlich in Anspruch genommen und folglich auch weniger Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Durch die Verbreiterung des Schutzstreifens werden jedoch 0,068 ha Wald in Anspruch genommen. Durch die Flugwarnkugeln sowie die Tageskennzeichnung zwischen den Mast 3101 bis 3104 kann es zu visuellen Veränderungen kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die zwei temporären Verrohrungen sowie die temporäre Grundwasserabsenkung sind auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten, da es sich hier um temporäre Maßnahmen handelt. Weitere Qualitätskriterien sind durch die Änderungen nicht betroffen.

2.3 Schutzkriterien

Der Mast 3177 wird durch die Verschiebung in dem Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Großen Aue errichtet sowie die bauzeitlich benötigten Arbeitsflächen. Zudem befindet sich ein nach §30 BNatSchG geschützter Biotop (Flutrasen) im Absenktrichter des in der Lage verschobenen Masten 3177. Der Flutrasen ist gegenüber einer Grundwasserabsenkung empfindlich.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Ziff. 3 der Anlage 3 zum UVPG)

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen

Art und Ausmaß der oben dargestellten Auswirkungen sind geringer Natur. Es ist kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte betroffen. Die Eigentümer und Pächter der betroffenen Grundstücke haben der Änderung zugestimmt.

3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Die Auswirkungen sind weder schwer noch komplex. Bei den Änderungen handelt es sich größtenteils um temporäre Änderungen (Verrohrungen, Schutzgerüste sowie Seilzug- und Arbeitsflächen). Dies werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder vollständig zurückgebaut. Lediglich der Mast 3177 wird dauerhaft verschoben. Jedoch erfolgt dieses nur um wenige Meter in der Trassenachse. Die zusätzliche Inanspruchnahme von 0,068 ha Wald aufgrund der breiteren Schutzstreifen im Bereich der Masten 3177 und 3176 werden durch die Maßnahmen E11 und E15 vollständig ausgeglichen. Zudem werden ca. 11,222 ha weniger Biotop in Anspruch genommen. Die visuelle Beeinträchtigung durch die Ergänzung der Flugwarnkugeln und der Tageskennzeichnung zwischen den Masten 3101 bis 3104 ist gering.

3.3 der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Weiterreichende Auswirkungen sind nicht zu befürchten.

3.4 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen treten voraussichtlich nach Baubeginn ein. Die Auswirkungen gehen dauerhaft von dem Vorhaben aus. Sollte die Leitung irgendwann zurückgebaut werden, entfallen die Auswirkungen. Die temporären Zuwegungen, Verrohrungen, Arbeits- und Seilzugflächen entfallen nach Beendigung der Bauarbeiten.

IV.

Art und Ausmaß der oben dargestellten Auswirkungen sind geringer Natur. Die Auswirkungen sind weder schwer noch komplex.

Die beantragte Planänderung betrifft lediglich temporäre Maßnahmen (Verrohrungen, Schutzgerüstflächen und Arbeits- und Seilzugflächen), die nach Beendigung der Baumaßnahme wieder vollständig zurückgebaut werden. Durch das Anpassen der Schutzgerüstfläche bei den Masten 46 bis 47 kann sogar der Eingriff in das Schutzgut Wald reduziert werden. Ebenfalls kann durch den Einsatz eines Baueinsatzkabels die Freileitungsprovisorien 9 und 11 vollständig entfallen. Für die Provisorien 8 und 10 wird deutlich weniger Fläche in Anspruch genommen. Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme von Biotopen verringert sich um 11,222 ha.

Die Verschiebung des Masten 3177 erfolgt um wenige Meter in der Trassenachse. Dadurch befindet sich der Mast in dem ÜSG der Großen Aue. Da im ÜSG auch der Rückbau des Bestandsmasten 33 der LH-10-2010 stattfindet, kommt es zu keinem Verlust von Retentionsraum. Ein nach §30 BNatSchG geschütztes Biotop (Flutrasen) liegt im Absenktrichter des Masten 3177. Die bauzeitliche Grundwasserabsenkung ist nur temporär und es sind Vermeidungsmaßnahmen (V16) vorgesehen, sodass keine nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Durch die Verschiebung des Masten 3177 ändert sich auch der Schutzstreifen und es wird 0,068 ha Wald zusätzlich in Anspruch genommen. Dieser zusätzlicher Kompensationsbedarf wird durch die Anpassung der Maßnahme E11 sowie der Maßnahme E15 ausgeglichen. Die entsprechenden Erlaubnisse und Genehmigungen wurden von der Vorhabenträgerin beantragt.

Durch die Flugwarnkugeln und Tageskennzeichnung zwischen den Mast 3101 bis 3104 kann es zu visuellen Veränderungen kommen. Diese sind jedoch in Bezug auf das Gesamtvorhaben geringfügig, sodass sich diese Änderung nicht nachteilig auf das Landschaftsbild auswirkt.

Durch diese Planänderung wird keine größere Fläche in Anspruch genommen bzw. wird diese vollständig kompensiert. Ebenfalls sind keine neuen oder zusätzlichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Boden, Tiere und des Grundwassers zu erwarten.

Die Zustimmungen der Eigentümer und Pächter, die durch die Änderungen betroffen sind, liegen vor.

Es kommt zu keinen Veränderungen in Bezug auf elektrische und magnetische Felder sowie Lärm- und Schadstoffemissionen. Zusätzliche Risiken für die menschliche Gesundheit werden daher nicht bewirkt. Weitere Schutzgüter sind durch die Maßnahme nicht betroffen. Die AVV Baulärm wird beachtet. Es drohen keine dauerhaften Schallemissionen und keine erhöhte Luftschadstoffbelastung. Die Planänderung geht nicht mit erhöhten Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen einher.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Planänderung keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht, da es sich nur um kleinräumige Änderungen an bereits planfestgestellten Maßnahmen handelt. Das von der Planänderung betroffene Gebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Empfindliche Nutzungen sind nicht vorhanden.

Nach überschlägiger Prüfung ist unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien abschließend festzustellen, dass Auswirkungen durch die Planänderung aufgrund ihrer Dimension und hinsichtlich ihrer Schwere und Komplexität insgesamt nicht geeignet sind zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen. Daran ändert zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch die Dauer der Auswirkungen nichts. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 25.04.2024

gez.

Jürga